

29. Ist die Berufung zulässig, wenn die Berufungsschrift die Person, für die das Rechtsmittel eingelegt werden soll, nicht ergibt?
RPO. § 518.

II. Zivilsenat. Urt. v. 3. Juni 1919 i. S. R. (Bekl.) w. G. (Kl.)
II 40/19.

- I. Landgericht Prenzlau.
- II. Kammergericht Berlin.

Nachdem das Landgericht die Entscheidung von einem richterlichen Eide des Klägers abhängig gemacht hatte, kam beim Kammergerichte folgender Schriftsatz vom 16. Mai 1918 ein:

„In Sachen . . . (hier ist leiblich das Rubrum des landgerichtlichen Urteils wiederholt) lege ich gegen das Urteil des königlichen Landgerichts Prenzlau vom 27. März 1918, zugestellt am 17. April 1918,

Berufung ein. Rechtsanwalt J., vertreten durch Dr. C., Rechtsanwalt.“

Der Gerichtsschreiber des Kammergerichts stellte die beglaubigte Abschrift der Berufungsschrift dem landgerichtlichen Prozeßbevollmächtigten des Beklagten zu. Auf Einkunft der Berufungsbegründung des Rechtsanwalts J., die den Beklagten als Berufungskläger ergab, holte er die Zustellung an den landgerichtlichen Prozeßbevollmächtigten des Klägers nach. Das Kammergericht verwarf die Berufung als unzulässig. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

... Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß der Schriftsatz vom 16. Mai 1918 den Anforderungen, die das Gesetz an den Inhalt der Berufungsschrift stellt, nicht entspricht. In dem Schriftsatz ist nicht gesagt, für wen die Berufung eingelegt werden sollte, auch ist dies nicht sonstwie, etwa durch gleichzeitige Einreichung von Prozeßvollmacht, kenntlich gemacht. Allerdings schreibt § 518 BPO. nicht ausdrücklich vor, daß die Person, die das Rechtsmittel einlegt, bezeichnet werden müsse. Es ist aber dort in Abs. 2 Nr. 2 als zur wirksamen Einlegung erforderlich die Erklärung verlangt, daß gegen das (nach Nr. 1 daselbst zu bezeichnende) Urteil Berufung eingelegt werde. Daraus folgt notwendig, daß die Berufungsschrift denjenigen unzweifelhaft ergeben muß, der — sei es als Einzelpartei, sei es als einer von mehreren Streitgenossen oder als Nebenintervenient — von dem Rechtsmittel Gebrauch machen will. Denn eine Prozeßerklärung ist nur denkbar in Verbindung mit einer bestimmten Person, von der sie ausgeht. Dem ist aber hier nicht genügt, und zwar auch nicht etwa dadurch, daß die Erklärung sich zugleich als eine solche darstellt, die von dem unterzeichneten Rechtsanwalt abgegeben ist. Soweit eine Erklärung des Anwalts selbst vorliegt, geht sie nicht dahin, daß der Anwalt für sich die Berufung einlege, sondern daß er für einen nicht genannten Anderen handle. Insoweit ist also nur über das Vertretungsverhältnis etwas erklärt, dagegen nichts über das Prozeßsubjekt, das in der Sache selbst allein in Betracht kommt.

Mit Unrecht versucht die Revision, ihre gegenteilige Auffassung damit zu begründen, daß es sich um eine unschädliche Unterlassung handle, der, wie es auch hier geschehen sei, durch nachträgliche Ergänzung abgeholfen werden könne. Dieser Gesichtspunkt hat auszuscheiden, weil § 518 Abs. 2 zwingende Formvorschriften enthält, solchen Vorschriften aber nur in der Weise genügt werden kann, daß sie bei dem der Form bedürftigen Akte selbst beobachtet werden. Ebenjowenig läßt sich etwas Gegenteiliges aus der von der Revision berührten Tatsache entnehmen, daß nach der ursprünglichen Fassung der Zivilprozeßordnung nicht der Gerichtsschreiber, sondern die Partei selbst die Zustellung der Berufungs-

schrift zu bewirken hatte. Für die hier wesentliche Frage, welchen Inhalt der zuzustellende Schriftsatz haben muß, ist dieser Unterschied bedeutungslos. Auch kann der Revision nicht gefolgt werden, wenn sie der Ansicht ist, im gegebenen Falle habe es der besonderen Bezeichnung der Person des Berufungsklägers deshalb nicht bedurft, weil bei einem bedingten Endurteil im allgemeinen der Gegner des Schwurpflichtigen sich als beschwert betrachten werde. Dem steht entgegen, daß eine solche bloße Vermutung die sichere Erkennbarkeit nicht erzeugen kann, und dies hier um so weniger, als das landgerichtliche Urteil den Kläger auch dadurch beschwert, daß ihm ein Teil der Kosten vorab auferlegt wurde, und als das Rubrum der Berufungsschrift lediglich dem landgerichtlichen Urteil entnommen, der Gegner des Berufungsklägers also nach wie vor an erster Stelle genannt ist. Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob und unter welchen Umständen es überhaupt als zulässig angesehen werden kann, zur Ermittlung der Person des Berufungsklägers den Inhalt des angefochtenen Urteils heranzuziehen. Schließlich wendet sich die Revision noch gegen die Bemerkung des Berufungsgerichts, die in § 518 P.D. enthaltene Aufzählung der wesentlichen Erfordernisse der Berufungsschrift sei überhaupt nicht erschöpfend, so sei dort auch nicht gesagt, daß die Schrift von einem beim Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben sein müsse. Auf diese Erwägung kommt es nicht an, weil nach dem Dargelegten die Aufstellung des hier erheblichen Erfordernisses in der richtig verstandenen Vorschrift von Abs. 2 Nr. 2 daselbst zu finden ist.“